

# Satzung

## der Ortsgemeinde Rumbach vom 13. November 2003 zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Rumbach vom 08. Februar 1995

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes in seiner öffentlichen Sitzung vom 20. Oktober 2003 eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Rumbach vom 08. Februar 1995 beschlossen:

### Artikel 1

#### § 8 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Die Anlieger gemäß § 1 dieser Satzung sind von der Pflicht zur Schneeräumung der Fahrbahnen, Fahrbahnabschnitten, besonders gefährlichen Fahrbahnstellen (Kreuzungen etc.) und Plätzen in den in der Anlage dieser Satzung aufgeführten Straßenbereichen befreit. Die Schneeräumung führt in diesem Falle die Ortsgemeinde selbst durch. Bei Durchführung der Schneeräumung durch die Ortsgemeinde sind jegliche Behinderungen durch die Anlieger zu vermeiden.

#### § 9 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen. Die für eine Glatteisbildung aufgrund der allgemeinen Erfahrungen besonders gefährdeten Stellen werden in einer Anlage zu dieser Satzung bezeichnet. Für diese besonders gefährdeten Stellen übernimmt bei Glätte die Ortsgemeinde die Streupflicht in eigener Verantwortung. Bei Durchführung der Bestreuung durch die Ortsgemeinde sind jegliche Behinderungen durch die Anlieger zu vermeiden.

#### Anlage zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Rumbach

Gemäß §§ 1, 8 und 9 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Rumbach übernimmt die Gemeinde Rumbach in eigener Verantwortung die Pflicht zur Schneeräumung (§ 8) und zum Streuen (§ 9) der Fahrbahnen, Fahrbahnabschnitte und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen (Kreuzungen etc.) und Plätzen in den nachfolgend aufgeführten Straßenbereichen:

Steilstrecken Schützenhügel und Steinhohl,  
Einmündungen Ebertstraße und Ortsstraße in die Hauptstraße, Kirchdöll in die Ortsstraße, Kehrweg in die Langenthalstraße und Schafäckerstraße in die Straße Am Birkel, sowie am Buswartehaus.

### Artikel 2

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rumbach, den 13. November 2003

*H. Koschowski*

(Koschowski)  
Ortsbürgermeisterin

